

Die Besizer derjenigen Pferde, welche die Vermüsterungs-Kommission zur Vorsüh-
rung an die Abnahme-Commission ausgewählt, sind verpflichtet:

- a) jedes dieser Pferde mit Halfter, Trufe und zwei Socken zu versehen,
- b) für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen,
- c) die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahme-Orte
selbst zu begleiten, oder durch ihre Leute begleiten zu lassen,
- d) die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an
den Militär-Commissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu ver-
pflegen.

Die Besitzer der von der Abnahme-Commission übernommenen Pferde erhalten von
dem Civil-Commissarius ein schriftliches Anerkennniß über die ihnen gebührende Tax-
summe, deren Bezahlung aus Militärfonds sobald als thunlich erfolgen soll.

§. 10.

**Ausführung der
Vermüsterungs-Com-
missionen.**

Die Vermüsterungs-Commissionen haben die Bestellung der Pferde, welche nicht
pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Gendarmen oder andere Executions-
Beamte zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die
diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen
Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A absonderlich aufzustellen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk
repartirte Contingent an Mokilmachungspferden und außerdem auf je 2 Pferde des
Contingents noch ein drittel als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten
Pferde ein National nach der Beilage C, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen
Tage aus.

Die von der Vermüsterungs-Commission nicht ausgewählten Pferde sind noch an
denselben Tage in die Primath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Abwendung nach
dem Abnahmeort bereit zu halten und demnächst unter Anschluß des Nationalen in an-
gemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Contingents
und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied
der Vermüsterungs-Commission sofort dem Landrath an dem Abnahme-Ort eine genügende
Auskunft persönlich vorzulegen.

§. 11.

**Ausführung der
Abnahme-
Commissionen im
Vorauß bestimmten
Tage.**

Die Abnahme-Commissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem, einer jeden
im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtig-
keit der Pferde hat der Civil-Commissarius eine beratende, der Militär-Commissarius